

42. Verjährungsfrist der Strafflagen, insbesondere der Klagen auf die Ehescheidungsstrafen.

III. Civilsenat. Urth. v. 23. Juni 1885 i. S. H. (Kl.) w. H. (Wekl.)
Rep. III. 76/85.

- I. Landgericht Rudolstadt.
- II. Oberlandesgericht Jena.

Aus den Gründen:

„Es ist rechtsirrig, wenn der Berufungsrichter annimmt, daß der Anspruch auf die Ehescheidungsstrafe nach gemeinem Rechte binnen Jahresfrist verjähre. Mag man auch mit demselben davon ausgehen, daß die Klage auf die Ehescheidungsstrafe im Gebiete des gemeinen sächsischen Rechtes ihren pönalen Charakter nicht dadurch eingebüßt habe, daß der Gegenstand des Anspruches dort mit Rücksicht auf die Einbuße an erbrechtlichen Vorteilen, welche der unschuldige Ehegatte durch die Schuld des anderen erleiden könnte, bestimmt wird, und mag hier auch unerwogen bleiben, ob das sächsische Prinzip auch für ein Statut mit ausgesprochen fränkischer ehelicher Güterordnung, wie das frankenhäuser von 1558 ist, maßgebend werden kann, keinesfalles berechtigt der römisch-rechtliche Grundsatz, wonach pönale Klagen der kurzen Verjährung von einem Jahre unterworfen sind, zu der Annahme, daß dies auch von den fraglichen Privationsklagen zu gelten habe. Der römische Grundsatz, daß Pönalklagen binnen Jahresfrist verjähren, gilt nämlich nicht, wie der Berufungsrichter voraussetzt, allgemein von allen Strafflagen, sondern nur von denjenigen, welche aus dem Edikte stammen (honorariae actiones), und dieses trifft bei den Klagen auf die Ehescheidungs-

strafen, welche auf kaiserlichen Konstitutionen und Novellen beruhen, nicht zu. Die gedachte Beschränkung wird durch die römischen Rechtsquellen auf das Unzweideutigste bezeugt.

Vgl. pr. Inst. de perp. et temp. act. 4, 12; l. 35 pr. Dig. de obl. et act. 44, 7, l. 3 §. 4 Dig. naut. caup. 4, 9; l. 21 §. 5 Dig. de act. rer. am. 25, 2 etc.

Wenn sie nun auch vielleicht ihren Grund nur Einrichtungen verdankt, welche heutzutage nicht mehr bestehen, so kann dies doch nicht berechtigen, die betreffenden Bestimmungen als nicht mehr in Kraft stehend anzusehen, und wenn sie auch heutzutage nur in äußerst seltenen Fällen zur Geltung kommen wird, weil fast alle heutzutage noch praktischen Pönalklagen solche sind, die ursprünglich auf dem prätorischen Edikte beruhen, so läßt sich doch ebendeshalb nicht annehmen, daß sie gewohnheitsrechtlich außer Übung gekommen sei. Wie sie daher in der Theorie (anscheinend ausnahmslos) auch heute noch als gültigen Rechts angesehen wird,

vgl. Unterholzner-Schirmer, Verjährungslehre §§. 12. 273 flg.; v. Savigny, System Bd. 5 S. 353; Buchta, Pandekten §. 91; Mühlensbruch, Pandekten §. 481 Note 7. 8; Windscheid, Pandekten §. 110 Note 14 a. C.,

so hat auch die Praxis keine Berechtigung von den unzweideutigen Bestimmungen der Gesetze abzugehen. Wenn dies Ortlöff (Jurist. Abhandlungen Bd. 2 S. 74) gerade für den Fall der Scheidungsstrafen gleichwohl wegen deren Ähnlichkeit mit den Injurienklagen thun zu dürfen glaubt, so kann ihm hierin nicht beigetreten werden. Denn abgesehen von dem Mangel einer wahren Analogie muß auch angenommen werden, daß die Injurienklage zwar soweit sie (wie in der Regel) auf prätorischem Edikte beruht, einjährig, soweit sie sich dagegen auf die lex Cornelia stützt, auch heutzutage noch perpetua ist und hiergegen auch aus der l. 5 Cod. de inj. 9, 35 nichts hergeleitet werden darf.

Vgl. Windscheid, Pandekten §. 472 Note 2. 4. 5; Seitz in der Zeitschrift für Civilrecht und Prozeß N. F. Bd. 19 S. 235 flg.; Unterholzner-Schirmer, §. 282 (Note 790).“ . . .